

Satzung

der Freien Turnerschaft München Süd e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Mittelverwendung

1. Der am 04. November 1945 in München wiedergegründete Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft München Süd e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der „Freien Turnerschaft München e.V. gegr. 1893“ und des Bayerischen Landessportverbandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Und zwar durch Förderung des Turn- und Sportwesens sowie von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. eine zeitgemäße Jugendarbeit
 - b. die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
 - c. Aufführung eines Laientheaters.
5. Der Verein bekennt sich zu den Grundzügen des Amateursports.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen im angemessenen Rahmen an Vereinsfunktionäre ist zulässig.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
9. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
10. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Ehrenamtspauschale trifft das Präsidium des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Unter 18 jährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied den Mitgliedsausweis sowie alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herausgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Abteilungsleitung oder die Vereinsdisziplin
 - b. bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten
 - d. bei grobem, unsportlichem Verhalten
5. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
6. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann das Präsidium die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beantragen. Gleichzeitig kann das Mitglied zum nächstmöglichen Austrittstermin aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Darüber entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung. In diesem Falle ruhen Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe der Entscheidung durch das Präsidium.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vorstandes, des Präsidiums und der Abteilungsleitung verstoßen, können, nach vorherigem Anhören, vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benützen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht gesonderte Gebühr erhoben wird.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das nicht mit der Beitragszahlung im Verzug ist, ist stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsleitungen müssen ordentliche Mitglieder sein.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
6. Bei der Benutzung der Sporeinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen verpflichtet, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind davon ausgenommen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Mitglieder davon ganz oder teilweise befreien. Die Höhe dieser Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt das Präsidium vorläufig fest. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos, jeweils im voraus zu entrichten:
 - a. mit Einzugsermächtigung: halbjährlich
 - b. ohne Einzugsermächtigung: jährlich, nur auf Antrag
9. Jede Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung (bei Mitgliedern, die Ihre Beiträge im Einzugsverfahren entrichten) ist dem Verein umgehend mitzuteilen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes werden eingehalten.

§ 6 Die Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) das Präsidium

d) der Vereinsrat

e) die Abteilungen

f) die Fachausschüsse

g) die Rechnungsprüfenden

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jedes gerade Jahr jeweils innerhalb des 1. Quartals statt. Sie kann sowohl als Präsenz-, wie auch als digitale oder Hybridversammlung durchgeführt werden, abhängig von eventuell vorliegenden Verordnungen der Regierung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung per E-mail (falls E-mail Adresse vorhanden) oder schriftlich einzuberufen. Kassenbücher und Unterlagen zu abstimmungspflichtigen Punkten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind ab dem Zeitpunkt des Versendens der Einladung den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufzulegen.
3. Jedes ungerade Jahr findet für interessierte Mitglieder eine Zusammenkunft, ohne geregelte Tagesordnung, statt. Der Fokus soll hier auf dem Austausch mit dem Präsidium liegen. Der Jahresabschluss kann auf Antrag in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Präsidiums
 - b. Bericht der Organe
 - c. Kassenberichte und Berichte der Rechnungsprüfenden
 - d. Entlastung der Vorsitzenden
 - e. Wahlen
 - f. Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes
 - g. Festsetzung der Beiträge
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Weitere Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform über den Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
8. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Geheime Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag eines Viertels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn
 - a. das Präsidium dies beschließt
 - b. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt
 - c. ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und kein kommissarischer Nachfolger gefunden werden konnte.

§ 8 Der Vorstand und das Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m Vorstandsvorsitzenden und der/m Schatzmeister/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine nach den Beschlüssen des Präsidiums vertreten. Ferner übernimmt der Vorstand die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a. der/m Vorstandsvorsitzenden
 - b. der/m Schatzmeister/in
 - c. der/m Vereinsratssprecher/in
außerdem, falls vorhanden
 - d. bis zu drei Präsidiumsmitgliedern
 - e. der/dem/den Ehrenvorsitzenden, dieser/m/n wird kein Stimmrecht zuteil.
 - f. optional einer/m Jugendvertreter/in
3. Der Vorstand sowie die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nach insgesamt 10 Jahren Amtszeit als Vorstand darf ein Mitglied nicht mehr in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand darf:
 - a. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 - b. haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einstellen zur Durchführung der Vereinsziele
 - c. Verträge bis zu einem Jahresgeschäftswert von 8.000€ abschließen und kündigen
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie in dieser Satzung nicht einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Leitung des Vereins
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - e. Festsetzung von Sonderbeiträgen (siehe hierzu § 5.7)
 - f. Billigung und Auflösung von Abteilungen
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

- h. Vorausschauende Planung und Implementierung neuer Angebote gemäß Vereinszweck zur langfristigen Sicherung des Vereins.
6. Das Präsidium verteilt die anstehenden Aufgaben an seine Mitglieder, der Zuständigkeitsbereich jedes Präsidiumsmitglieds ist zu veröffentlichen.
 7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen, die die Haftung des Vorstandes betreffen, kann der Vorstand gemeinsam eine Beschlussfassung ablehnen. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teilnehmen.
 8. Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens viermal jährlich statt, ansonsten nach Bedarf.

§ 9 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus der/m Vereinsratssprecher/in, den Abteilungsleiter/innen und/oder deren Stellvertreter/innen.
2. Der Vereinsrat wählt aus allen ordentlichen Mitgliedern eine/n Vereinsratssprecher/in, der/die die Interessen der Abteilungen im Präsidium vertritt. Diese/r Vertreter/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Diese Wahl findet in gleichen Abständen wie die Wahlen des Vorstands und des Präsidiums statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/s Vertreterin/s ist der Vereinsrat berechtigt, eine/n neue/n Vertreter/in kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Die/der Vereinsratsprecher/in lädt dazu ein und leitet sie. Das Präsidium ist zu den Sitzungen des Vereinsrates ebenfalls einzuladen. Zweck der Sitzungen ist der allgemeine Informationsaustausch und das gemeinsame Abstimmen zwischen den Abteilungen.

§ 10 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Aktivitäten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen sind Träger des Sport- oder Kulturgeschehens ihrer jeweiligen Sport/Kulturart. Sie können durch Beschluss des Präsidiums gegründet oder aufgelöst werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Präsidiums-Mitglieder. Sie sind juristisch unselbständig. Die Abteilungen sind unabhängig voneinander für die sportlichen/kulturellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des bestätigten Budgets verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
2. Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie legt die Richtlinien der Abteilung fest, diese müssen vom Präsidium bestätigt werden. Die Abteilungsleitung legt dem Präsidium jährlich einen Budgetvorschlag vor. Die Festlegung des Budgets erfolgt durch das Präsidium.

3. Die Abteilungsleitung besteht aus der/m Leiter/in und mindestens einer/m Stellvertreter/in. Sie müssen auf der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der/Die Abteilungsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Fachausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Angelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse, deren Leitung und ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen.
3. In den Fachausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Vereinsorgane gelten, erarbeitet, soweit vom Präsidium nicht anders geregelt.
4. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweisen der Fachausschüsse werden durch die Organisationsstruktur des Vereins und die vom Präsidium erlassenen Ordnungen geregelt.
5. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden von der zuständigen Leitung einberufen und geleitet.
6. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Präsidiumsmitglieder teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen und stimmberechtigt.
7. Das Präsidium ist berechtigt, Referierende und Kommissionen einzusetzen.

§ 12 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfende, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Rechnungsprüfenden haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung wird ebenfalls ein Prüfungsbericht vorgelegt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfenden die Entlastung des jeweiligen Fachvertreters sowie des/r Vorstandsvorsitzender/n und der/s Schatzmeisters/in.

§ 13 Ehrungen

1. Zur/m Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste für den Verein verliehen werden. Der Vorschlag erfolgt durch das Präsidium, die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Für besondere Vereinstreue werden die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft, die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft, sowie besondere Ehrungen bei 50- und 60-jährigen Mitgliedschaften verliehen. Bei 70-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

§ 14 Wahlen, Protokolle

1. Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, erfolgen Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Über Mitglieder-, Präsidiums- und Abteilungssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsablauf in seinen wesentlichen Teilen wiedergibt. Die Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung anzufertigen und in der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle aller Abteilungsversammlungen sind der Geschäftsstelle in Kopie zuzuleiten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn das Präsidium dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins bleiben der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist. Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in fungieren als Liquidatoren gemäß § 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Turnerschaft München e.V.. Für den Fall, dass diese die Annahme ablehnt, fällt das Vermögen an den BLSV. Die Mittel müssen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden.

§ 16 Satzungsänderung

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann das Präsidium vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.06.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am selben Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.